

Statuten SMGV Bildung Bern

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- ¹ Unter dem Namen Schweizerischer Maler und Gipserunternehmerverband Bildung Bern (nachstehend «SMGV Bildung Bern» genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Worb.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der SMGV Bildung Bern verfolgt namentlich folgende Zwecke:
 - Vertretung der Interessen des selbständigen Maler- und Gipsergewerbes im Kanton Bern gegenüber den kantonalen Stellen und Behörden, in Bezug auf kantonallybernische politische Belange, welche die Branche betreffen.
 - Führung der Beteiligung und Vertretung der Berner Sektionen des smgv an kantonalbernischen Gesetzgebungsverfahren, Vernehmlassungen und an der Mitgestaltung von rechtlichen Massnahmen, welche das Maler- und Gipsergewerbe des Kantons Bern betreffen.
 - Förderung der beruflichen Grund- und Weiterbildung. Angebot von Dienstleistungen an Mitglieder und Dritte. Betrieb eines eigenen Bildungszentrums.
 - Koordination von kantonalbernischen Massnahmen und gegenseitige Unterstützung im Falle von Arbeitskämpfen.
- ² Zur Verfolgung dieser Zwecke kann der SMGV Bildung Bern Verträge abschliessen, Liegenschaften erwerben und Unterorganisationen, welche jedoch nicht Berufsverbände darstellen dürfen, gründen.

Art. 3 Beziehung zum Kantonalbernischen Gewerbeverband

- ¹ Der SMGV Bildung Bern gehört dem Kantonalbernischen Gewerbeverband als Berufsverband an.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliederkategorien

Art. 4 Mitgliederkategorien

- ¹ Der SMGV Bildung Bern kennt folgende Mitgliederkategorien:
 1. Aktivmitglieder
 2. Ausserordentliche Mitglieder
 3. Regionalverbände
 4. Ehrenmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglieder sind Betriebe des Maler- und Gipsergewerbes sowie nahestehender Branchen, welche Mitglied eines SMGV Regionalverbandes im Kanton Bern sind.

Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder

- 1 Ausserordentliche Mitglieder sind Betriebe, Einzelpersonen oder Organisationen, welche dem Maler- und Gipsergewerbe nahestehen und am betreffenden wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind.

Art. 7 Regionalverbände

- 1 Die Regionalverbände sind die regionalen Zusammenschlüsse der Aktivmitglieder. Sie sind rechtlich selbständig als Vereine oder als Genossenschaften konstituiert. Ihre Stellung gegenüber dem SMGV ist autonom und richtet sich nach dessen Statuten.

Art. 8 Ehrenmitglieder

- 1 Personen, die dem SMGV Bildung Bern hervorragende Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Sofern sie kein eigenes Geschäft mehr betreiben, sind sie von der Beitragspflicht befreit; andernfalls ist der volle Beitrag zu entrichten.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**Art. 9 Aktivmitglieder**

- 1 Erwerb und Verlust der Aktivmitgliedschaft richten sich nach den Statuten der örtlich zuständigen Regionalverbände. Die Regionalverbände sind jedoch verpflichtet, sämtliche Aktivmitglieder dem SMGV Bildung Bern anzuschliessen.

Art. 10 Regionalverbände

- 1 Regionalverbände können ihre Mitgliedschaft mit 12-monatiger Frist auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 11 Ausserordentliche Mitglieder

- 1 Über Aufnahme und Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 2 Ausserordentliche Mitglieder können die Verbandsmitgliedschaft mit 6-monatiger Frist auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Art. 12 Ehrenmitglieder

- ¹ Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Mitgliederrechte

- ¹ Den Mitgliedern stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

Art. 14 Mitgliederpflichten

- ¹ Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen dieser Statuten, den Reglementen und den Beschlüssen der zuständigen Organe.
- ² Die Regionalverbände sind ausserdem verpflichtet, den SMGV Bildung Bern bei der Durchsetzung seiner Satzungen und Beschlüsse bei den Aktivmitgliedern zu unterstützen.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. VERBANDSORGANE

Art. 16 Organe

- ¹ Die Organe des Verbandes sind:
 - Die Delegiertenversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Geschäftsleitung
 - Die Rechnungsrevisoren

1. Delegiertenversammlung

Art. 17 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen

- ¹ Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt (im ersten Semester Rechnungsablage und Wahlen, im zweiten Semester Mitgliederbeiträge, Vorschlag).
- ² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/10 Delegierten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- 3 Jeder Regionalverband ordnet neben seinem Präsidenten auf je 15 Mitglieder einen Delegierten ab. Bruchteile über 10 Mitglieder berechtigen zu einem weiteren Delegierten. In jedem Falle hat der Regionalverband Anspruch auf 1 Delegierten. Delegierte müssen Mitglieder gemäss Art. 4 sein.

Art. 18 Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigt sind:
 - Die Mitglieder des Vorstands SMGV Bildung Bern
 - Die Regionalverbandspräsidenten
 - Die Delegierten
 - Die Rechnungsrevisoren
 - Die Mitglieder des Zentralvorstandes SMGV, welche einem Regionalverband des SMGV Bildung Bern angehören.
- 2 Sofern das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.
- 3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 4 Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel werden bei der Ermittlung des qualifizierten Mehrs nicht berücksichtigt.
- 5 Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident über den Stichentscheid.

Art. 19 Einladung

- 1 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 2 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 20 Befugnisse

- 1 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:
 1. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlungen
 2. Erlass und Änderung der Statuten
 3. Wahl
 - 3.1. des Präsidenten
 - 3.2. der Kommissionspräsidenten
 - 3.3. der übrigen Vorstandsmitglieder (ausgenommen Leiter Bildungszentrum)
 - 3.4. der Kommissionen
 - 3.5. der Rechnungsrevisoren
 - 3.6. der externen Kontrollstelle (eingeschränkte Revision)
 4. Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsleitung
 5. Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz
 6. Entlastung der Verbandsorgane
 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
 8. Genehmigung des Spesenreglements

9. Aufnahme von Anleihen bei den Mitgliedern
10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Regionalverbänden
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über Anträge der Regionalverbände und Mitglieder
13. Kauf und Verkauf von Grundstücken
14. Abschluss von Verträgen, welche die Mitglieder oder Regionalverbände direkt verpflichten.
15. Genehmigung Pflichtenheft Geschäftsleitung
16. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben
17. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

2. Der Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten SMGV Bildung Bern
 - den Präsidenten oder deren Vertreter der Regionalverbände SMGV Bildung Bern
 - dem Finanzchef
 - dem Präsidenten der Kommission Bildung
 - dem Verantwortlichen für den Liegenschaftsunterhalt Bildungszentrum
- 2 Bei Bedarf können externe Fachpersonen, welche nicht dem Verband angehören in den Vorstand gewählt werden.
- 3 ZV-Mitglieder aus dem Verbandsgebiet des SMGV Bildung Bern gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 4 Der Leiter Bildungszentrum gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er ist für die administrative Betreuung verantwortlich.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wählt auch den Vizepräsidenten.

Art. 22 Befugnisse

- 1 Dem Vorstand als strategisches Organ stehen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:
 1. Vorbereiten und Einberufung der Delegiertenversammlung
 2. Antragsrecht an die Delegiertenversammlung
 3. Bestellung von Arbeitsgruppen
 4. Rechnung, Budget und Finanzplan zuhanden der Delegiertenversammlung
 5. Anstellung, Qualifikation und Lohn Leiter AZ
 6. Pflichtenheft Kommissionen und Leiter AZ
 7. Abschluss von Verträgen und Abkommen auf strategischer Ebene mit anderen Verbänden und Institutionen soweit dies nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fällt.
 8. Bestimmung der Personen, welche den SMGV Bildung Bern rechtsverbindlich mit Ihrer Unterschrift vertreten.
 9. Wahrnehmung politischer Aufgaben (z.B. KMU)
 10. Die Erledigung der ihm durch Delegation von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben.

Art. 23 Amtsdauer und Wählbarkeit

- 1 Der Vorstand und die Kommissionen werden alle 3 Jahre gewählt, Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der Amtsdauer getroffen.
- 2 Als Mitglieder des Vorstandes, Kommissionspräsidenten und Revisoren sind nur Inhaber oder leitende Mitarbeiter von Aktivmitglied-Betrieben wählbar. Vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 2.

Art. 24 Einberufung und Stimmrecht

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters.

3. Geschäftsleitung

Art. 25 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Präsidenten der Kommission Bildung
 - dem Finanzchef
 - dem Leiter AZ
 - dem Verantwortlichen für den Unterhalt des SMGV Bildungszentrums Bern
- 2 Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 26 Befugnisse

- 1 Der Geschäftsleitung als operatives Organ hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 1. Information und Kommunikation intern und extern (Vorstand, Kommissionen, Verbandsmitglieder)
 2. Öffentlichkeitsarbeit
 3. Ausarbeiten von Budget und Finanzplanung, Rechnungswesen, Inkasso, Sponsoring
 4. Amortisationsplanung
 5. Koordination und Optimierung Kurswesen gegenüber SMGV und Gimafonds
 6. Einstellung und Qualifikation Personal für das Bildungszentrum (exkl. Leiter Bildungszentrum) und Erlass Pflichtenhefte/ Stellenbeschriebe. Das Personal Bildung wird durch die Kommission Bildung angestellt und qualifiziert.
 7. Löhne und Sozialversicherungen (exkl. Leiter Bildungszentrum)
 8. Vertragskompetenz sofern diese nicht anderen Organen zugewiesen ist
 9. Jahresprogramm (Belegung/ Auslastung)
 10. Vorbereiten des Jahresberichts zuhanden der Delegiertenversammlung
 11. Erstellen des Jahresberichts zuhanden der Delegiertenversammlung

- ² Der Geschäftsleitung stehen überdies alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

Art. 27 Einberufung und Stimmrecht

- ¹ Die GL wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 28 Wahl und Aufgaben

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzmann. Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich zu prüfen, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob diese ordnungsgemäss geführt sind.
- ² Im Weiteren haben sie zu prüfen, ob die Ausgaben im Rahmen des Verbandszwecks liegen und durch die zuständigen Verbandsorgane beschlossen wurden. Diese Prüfungen können stichprobenweise durchgeführt werden.

Art. 29 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer der Revisoren bzw. des Ersatzes beträgt 3 Jahre in der Weise, dass ein Revisor zurücktritt, der Ersatz zum Revisor und jedes Jahr ein neuer Ersatz gewählt wird.

Art. 30 Externe Kontrollstelle

- ¹ Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann einer externen Treuhandgesellschaft ein Revisionsmandat erteilt werden.

IV. KOMMISSIONEN/ CHARGEN

Art. 31 Bestellung, Wählbarkeit und Pflichten

- ¹ Durch die Delegiertenversammlung werden folgende Kommissionen bestellt:
 1. Kommission Bildung
 2. Verantwortlicher für den Liegenschaftsunterhalt
 3. Für besondere Geschäfte können von der DV spezielle Kommissionen bestellt werden.
- ² Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. In die Kommissionen können auch Personen gewählt werden, welche nicht dem SMGV Bildung Bern angehören.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind in Pflichtenheften geregelt, welche der Vorstand genehmigt.

V. FINANZEN

Art. 32 Mittel

- 1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - Einem fixen Grundbeitrag pro Aktivmitglied von höchstens Fr. 300.00 pro Jahr
 - Einer jährlichen Lohnsummenabgabe der Aktivmitglieder von höchstens 2 Promille, berechnet auf der für die Beitragspflicht beim SMGV massgebenden Lohnsumme bzw. Mehrwertsteuerbetrages
 - Den Beiträgen der ausserordentlichen Mitglieder
 - Beiträgen Dritter
 - Subventionen von Bund und Kantonen
 - Vermögenserträgen
- 2 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann der SMGV Bildung Bern Anleihen bei seinen Mitgliedern aufnehmen.

Art. 33 Beiträge

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt die Beiträge jährlich im Sinne von Art. 71, Abs. 1 ZGB fest.
- 2 Die Honorare, Entschädigungen und die Anspruchsberechtigung sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Spesenreglement festgelegt.
- 3 Die Beiträge sind fällig am 1. Juni jeden Jahres, mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen. Beitragsschuldner gegenüber dem SMGV Bildung Bern sind die Regionalverbände für alle ihre Regionalverbandsmitglieder. Auf verfallenen Mitgliederbeiträgen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 34 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung der Regionalverbände beschränkt sich auf die verfallenen Beiträge ihrer Mitglieder und die Verzugszinsen.

Art. 35 Austritt und Ausschluss

- 1 Tritt ein Mitglied aus dem SMGV Bildung Bern aus oder wird es ausgeschlossen, so hat es keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Statutenänderungen

- 1 Änderungen dieser Statuten können durch die Delegiertenversammlung jederzeit vorgenommen werden, wenn ihnen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird. Dasselbe gilt für Reglemente und Vorschriften, die für alle Mitglieder verbindlich sind.

Art. 37 Auflösung des Verbandes

- 1 Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn diese von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dieser Beschluss ist zudem von der Mehrheit der Regionalverbände zu bestätigen, wobei bei der Abstimmung innerhalb derselben ebenfalls eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.
- 2 Allfälliges vorhandenes Vermögen ist zuhanden eines die gleichen Zwecke verfolgenden Verbandes beim Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverband zu hinterlegen. Sofern innert 20 Jahren nach durchgeführter Liquidation keine Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen dem SMGV zu.

Art. 38 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Mai 2015. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Worb, 28. Mai 2023



Daniel Keiser
Präsident



Leonhard Sitter
Sekretär